

An die
Mitglieder des VKDA-NEK

Geschäftsstelle

Datum

3. September 2012

Aktenzeichen

050

Rundschreiben 3/2012

I. Entgeltrunde 2012

I. Entgeltrunde 2012

Die Tarifvertragsparteien haben in zwei Verhandlungen ein Ergebnis zum Abschluss der Entgeltrunde KAT 2012 erzielt. Nachdem die vereinbarte Widerrufsfrist verstrichen ist, können die Ergebnisse veröffentlicht werden. Die Schriftform der Tarifverträge bedarf noch einiger Zeit. Es bestehen jedoch keine Bedenken, die vereinbarten Änderungen zu vollziehen.

Die Einzelheiten des Tarifabschlusses ergeben sich aus den anliegenden Tarifverträgen. Die Fassungen der beiden Tarifpartner unterscheiden sich voneinander, da Verdi (Anlage 1) nunmehr den Änderungen des 5. Änderungstarifvertrages, die bislang nur mit dem VKM vereinbart waren, zustimmt. Daraus ergibt sich auch die Benennung des Tarifvertrages (Änderungstarifvertrag Nr. 5 und 6). Da die Änderungen des 5. Änderungstarifvertrages bereits im Rundschreiben Nr. 2/2011 unter II kommentiert wurden, beschränken wir uns auf Erläuterungen zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) und Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2012 in der Fassung, die mit dem VKM (Anlage 2) vereinbart wird.

Die Tarifvertragsparteien haben zur Entgeltrunde 2012 folgendes vereinbart:

1. Erhöhung der Entgelte um 4,3 % (kaufmännische Rundung) zum 1. Juli 2012
2. Erhöhung der Entgelte um weitere 2,3 % (kaufmännische Rundung) zum 1. Juli 2013
3. Laufzeit mindestens 27 Monate (30. September 2014)
4. Dynamisierung der Leitungszulage für die Kindertagesstättenleitung (gleicher Prozentsatz wie die allgemeine Tarifierhöhung)
5. Ergänzung § 19 Abs. 7 KAT durch einen europarechtskonformen Verfallszeitraum
6. Die Gewerkschaft verdi stimmt dem Inhalt des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum KAT zu.

Erläuterungen zum Änderungstarifvertrag Nr. 6 zum KAT und Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2012

Zu § 1

Zu 1. Redaktionelle Änderung aufgrund der Kirchenfusion

Zu 2. und 3. siehe oben

Zu 4. Mit dieser neuen Formulierung wird die Höchststrichterliche Europäische Rechtsprechung umgesetzt und angewandt, nach der Tarifverträge wirksam regeln können, dass der gesamte Urlaub (auch der gesetzliche), der aufgrund dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden konnte, verfällt. Danach verfällt der gesamte nichtgenommene Urlaub am 31. März des auf den üblichen Verfallszeitraum folgenden Jahres. Die Regelung stellt nunmehr sicher, dass die Ansammlung von möglicherweise abzugelenden Urlaubszeiträumen sich auf einen leichter überschaubaren Zeitraum beschränkt.

Zu 5. siehe oben

Zu 6. Anlage 1 a ist frühestens zum 30. September 2014 erneut kündbar.

Zu 7 a siehe oben

Zu 7 b an dieser Stelle wird die vereinbarte Dynamisierung der Leitungszulage für Kindertagesstättenleitungen umgesetzt. Ab 1. Juli 2012 erhöht sich diese Zulage nach Abteilung 3 3. Vorbemerkung auf 78,- Euro.

Zu bb oben stehende Leitungszulage wird ab 1. August 2012 auf 156,- Euro erhöht. Auch die Erhöhungen dieser Leitungszulage werden kaufmännisch gerundet. Die Berechnung erfolgt jeweils auf dem letzten vereinbarten (gerundeten) Betrag.

Zu c In Zukunft (auch schon zum 1. Juli 2013, dann 160,- Euro) erhöht sich die Leitungszulage für Kindertagesstättenleitungen nach dieser Grundformel, die festlegt, dass die allgemeinen Erhöhungen der Anlage 1 ebenso bei der Leitungszulage erfolgen, wobei auch hier immer kaufmännisch gerundet wird.

Zu 8. Die vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 gültige Tabelle der Anlage 1 a errechnet sich aus der Erhöhung um 4,3 % bei kaufmännischer Rundung.

Zu 9. Diese Tabelle der Anlage 1 a ist gültig ab 1. Juli 2013 bis mindestens 30. September 2014. Die Werte errechnen sich auf der Grundlage der Tabelle zu Nr. 8.

Zu § 3

Wie in allen nach 2007 abgeschlossenen Entgelttarifverträgen zum KAT wird hier die Ausgleichszulage für Arbeitnehmerinnen geregelt, deren Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird. Insoweit kann auf die Erläuterungen der jeweiligen Entgelttarifverträge zu diesem Thema verwiesen werden. Fälligkeit für die Ausgleichszahlung 2012 ist der Oktober 2012.

Zu § 4

Der Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2013 erfolgt im Oktober 2013. Durch die Mindestlaufzeit bis zum 30. September 2014 errechnet sich für die Ausgleichszulage ein Fünfzehnfaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird.

Zu § 5

Die Regelung schließt Arbeitnehmerinnen, die spätestens mit Ablauf des 1. August 2012 aus ihrem Verschulden oder aus eigenem Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind, von den Tariferhöhungen aus.



Kunst
Geschäftsführer

Anlagen

Änderungstarifvertrag Nr. 5 und 6
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
und
Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2012
vom 1. August 2012

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft
Landesbezirke Hamburg und Nord**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 4 und Tarifvertrag zur Entgeltrunde 2010 vom 14. September 2010, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

b) Absatz 6 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Der Anstellungsträger kann von der Arbeitnehmerin, die in Bereichen, in denen mit Kindern und Jugendlichen gearbeitet wird, tätig ist, ein erweitertes Führungszeugnis verlangen. Wird dieser Anspruch im bestehenden Beschäftigungsverhältnis geltend gemacht, übernimmt der Anstellungsträger die Kosten.“

2. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

4. § 17 Abs. 3 wird gestrichen.

5. § 19 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Konnte der Urlaub in diesem Zeitraum wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf 15 Monate.“

6. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Nordelbischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

7. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird die Abkürzung in der Klammer „KZVK“ durch die Abkürzung „EZVK“ ersetzt.

b) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf Förderung der Vermögensbildung oder Entgeltumwandlung nach Maßgabe gesonderter Tarifverträge.“

8. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. Juni 2012“ ersetzt durch das Datum „30. September 2014“.

9. Die Entgeltordnung Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Abteilung 1 Entgeltgruppe K 8 werden in der Klammer nach den Worten „abgeschlossenes Fachhochschulstudium“ die Worte „bzw. durch ein mit dem akademischen Grad des Bachelors abgeschlossenes Hochschulstudium“ eingefügt.

b) Abteilung 2 wird wie folgt geändert:

aa) In der 3. Vorbemerkung wird das Komma vor dem Klammersatz gestrichen und der Klammersatz erhält folgende Formulierung: „vgl. Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss geprüfter Sozialsekretär/geprüfte Sozialsekretärin vom 22.01.1997 BGBl. I S. 52“.

bb) In der 4. Vorbemerkung werden die Worte „Nordelbischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

cc) Den Vorbemerkungen wird eine 5. Vorbemerkung angefügt:

„5. Die Arbeitnehmerin, die mit der Aufgabe der Kirchenkreiskantorin nach § 13 KiMusG betraut ist, erhält für die Dauer der Beauftragung eine monatliche Zulage in Höhe von 100,- Euro.“

dd) In Entgeltgruppe K 5 Buchstabe b werden das Komma nach dem Wort „Pflege“ ersetzt durch das Wort „und“ sowie die Worte „und Reparaturen“ gestrichen.

c) Abteilung 3 wird wie folgt geändert:

aa) Den Vorbemerkungen wird eine 3. Vorbemerkung angefügt:

„3. Nach vier Jahren Beschäftigungszeit seit Erreichen der fünften Stufe in der Eingruppierung als Kindertagesstättenleitung erhält die Arbeitnehmerin in den Entgeltgruppen K 7 bis K 10 eine monatliche Leitungszulage in Höhe von 78,- Euro.“

bb) In der 3. Vorbemerkung wird die Zahl „78“ durch die Zahl „156“ ersetzt.

cc) Der 3. Vorbemerkung wird folgender Satz angefügt:

„Bei allgemeinen Entgelterhöhungen erhöht sich die Zulage, kaufmännisch gerundet, auf ganze Euro-Beträge um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“

dd) Entgeltgruppe K 7 Buchstabe f wird folgender Klammerzusatz angefügt:

„(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 zur Entgeltordnung.)“

ee) Entgeltgruppe K 9 erhält folgende Fassung:

„Entgeltgruppe K 9

- a) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens vier Gruppen bzw. mindestens 70 Plätzen
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 2 zur Entgeltordnung.)
- b) Leiterin einer Kindertagesstätte mit mindestens fünf Gruppen bzw. mindestens 100 Plätzen
(Hierzu gilt Protokollnotiz Nr. 1 und 2 zur Entgeltordnung.)“

d) In Abteilung 4 erhält die 2. Vorbemerkung folgende Fassung:

„Die Arbeitnehmerin erhält für die Zeit, für die ihr Entgelt (§ 14) zusteht, eine Zulage, wenn ihre Tätigkeiten den Kontakt mit Leichen bzw. Leichenteilen, die nicht ausschließlich aus Gebeinen bestehen, erfordern. Leichen bzw. Leichenteile im Sinne des Satzes 1 sind Leichen innerhalb der Ruhezeit oder Leichen außerhalb der Ruhezeit, die starken Verwesungsstörungen unterliegen, wie z.B. Wachsleichen, komplett erhaltene Torsen oder Leichen in Zinksärgen. Sie erhält für jeden Arbeitstag, den diese Tätigkeit erfordert, eine Pauschale von 250,- Euro.“

10. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungs- zeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungs- zeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungs- zeit	5. Stufe nach 14 Jah- ren Beschäfti- gungszeit
K 1	1.552,-	1.552,-	1.598,-	1.645,-	1.699,-
K 2	1.776,-	1.826,-	1.901,-	2.006,-	2.127,-
K 3	1.894,-	1.954,-	2.041,-	2.165,-	2.340,-
K 4	2.127,-	2.190,-	2.283,-	2.417,-	2.551,-
K 5	2.258,-	2.313,-	2.404,-	2.525,-	2.668,-
K 6	2.375,-	2.425,-	2.503,-	2.611,-	2.797,-
K 7	2.492,-	2.557,-	2.653,-	2.792,-	2.973,-
K 8	2.720,-	2.812,-	2.950,-	3.143,-	3.388,-
K 9	2.931,-	3.015,-	3.144,-	3.324,-	3.507,-
K 10	3.143,-	3.251,-	3.412,-	3.639,-	3.871,-
K 11	3.447,-	3.604,-	3.840,-	4.172,-	4.350,-
K 12	3.778,-	3.968,-	4.253,-	4.654,-	4.950,-
K 13	4.034,-	4.240,-	4.513,-	4.874,-	5.296,-
K 14	4.292,-	4.521,-	4.824,-	5.224,-	5.700,-

11. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 1. Juli 2013)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungs- zeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungs- zeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungs- zeit	5. Stufe nach 14 Jah- ren Beschäfti- gungszeit
K 1	1.588,-	1.588,-	1.635,-	1.683,-	1.738,-
K 2	1.817,-	1.868,-	1.945,-	2.052,-	2.176,-
K 3	1.938,-	1.999,-	2.088,-	2.215,-	2.394,-
K 4	2.176,-	2.240,-	2.336,-	2.473,-	2.610,-
K 5	2.310,-	2.366,-	2.459,-	2.583,-	2.729,-
K 6	2.430,-	2.481,-	2.561,-	2.671,-	2.861,-
K 7	2.549,-	2.616,-	2.714,-	2.856,-	3.041,-
K 8	2.783,-	2.877,-	3.018,-	3.215,-	3.466,-
K 9	2.998,-	3.084,-	3.216,-	3.400,-	3.588,-
K 10	3.215,-	3.326,-	3.490,-	3.723,-	3.960,-
K 11	3.526,-	3.687,-	3.928,-	4.268,-	4.450,-
K 12	3.865,-	4.059,-	4.351,-	4.761,-	5.064,-
K 13	4.127,-	4.338,-	4.617,-	4.986,-	5.418,-
K 14	4.391,-	4.625,-	4.935,-	5.344,-	5.831,-

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2012

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2012.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2012 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 30. Juni 2013 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Oktober 2012 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2013

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2014 Anspruch auf ein Fünfzehnfaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2013.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2013 Anspruch auf ein Fünfzehntel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 30. September 2014 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Oktober 2013 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 1. August 2012 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb am 1. August 2012, § 1 Nr. 9 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc am 1. Januar 2013 und § 1 Nr. 11 am 1. Juli 2013 in Kraft.

Kiel, 1. August 2012

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft verdi
Landesbezirke Hamburg und Nord

gez. Unterschriften

Änderungstarifvertrag Nr. 6
zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT)
und
Tarifvertrag zur Entgelttrunde 2012
vom 1. August 2012

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der **Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE**

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KAT

Der Kirchliche Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag vom 1. Dezember 2006, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 25. Februar 2011, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 3 Unterabsatz 2 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
2. In § 14 Abs. 3 werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.

3. In § 16 Abs. 1 Buchstabe c werden die Worte „Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
4. § 19 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Konnte der Urlaub in diesem Zeitraum wegen dauernder Arbeitsunfähigkeit nicht genommen werden, verlängert sich dieser Zeitraum auf 15 Monate.“
5. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „Nordelbischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
6. In § 32 Abs. 2 Unterabs. 2 wird das Datum „30. Juni 2012“ ersetzt durch das Datum „30. September 2014“
7. Die Entgeltordnung Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abteilung 2 werden in der 4. Vorbemerkung die Worte „Nordelbischen Kirche“ durch die Worte „Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ ersetzt.
 - b) In Abteilung 3 wird die 3. Vorbemerkung wie folgt geändert:
 - aa) Die Zahl „75“ wird durch die Zahl „78“ ersetzt.
 - bb) Die Zahl „78“ wird in Abänderung von § 1 Nr. 6 Buchstabe b des Änderungstarifvertrages Nr. 5 zum Kirchlichen Arbeitnehmerinnen Tarifvertrag (KAT) vom 25. Februar 2011 durch die Zahl „156“ ersetzt.
 - cc) Es wird folgender Satz angefügt:

„Bei allgemeinen Entgelterhöhungen erhöht sich die Zulage, kaufmännisch gerundet, auf ganze Euro-Beträge um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung.“

8. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungs- zeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungs- zeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungs- zeit	5. Stufe nach 14 Jah- ren Beschäfti- gungszeit
K 1	1.552,-	1.552,-	1.598,-	1.645,-	1.699,-
K 2	1.776,-	1.826,-	1.901,-	2.006,-	2.127,-
K 3	1.894,-	1.954,-	2.041,-	2.165,-	2.340,-
K 4	2.127,-	2.190,-	2.283,-	2.417,-	2.551,-
K 5	2.258,-	2.313,-	2.404,-	2.525,-	2.668,-
K 6	2.375,-	2.425,-	2.503,-	2.611,-	2.797,-
K 7	2.492,-	2.557,-	2.653,-	2.792,-	2.973,-
K 8	2.720,-	2.812,-	2.950,-	3.143,-	3.388,-
K 9	2.931,-	3.015,-	3.144,-	3.324,-	3.507,-
K 10	3.143,-	3.251,-	3.412,-	3.639,-	3.871,-
K 11	3.447,-	3.604,-	3.840,-	4.172,-	4.350,-
K 12	3.778,-	3.968,-	4.253,-	4.654,-	4.950,-
K 13	4.034,-	4.240,-	4.513,-	4.874,-	5.296,-
K 14	4.292,-	4.521,-	4.824,-	5.224,-	5.700,-

9. Anlage 1 a erhält folgende Fassung:

**Entgelttabelle zu § 14
Anlage 1 a zum KAT**

(gültig ab 1. Juli 2013)

(monatlich in Euro)

Entgelt- gruppe	1. Stufe	2. Stufe nach 2 Jahren Beschäftigungs- zeit	3. Stufe nach 5 Jahren Beschäftigungs- zeit	4. Stufe nach 9 Jahren Beschäftigungs- zeit	5. Stufe nach 14 Jah- ren Beschäfti- gungszeit
K 1	1.588,-	1.588,-	1.635,-	1.683,-	1.738,-
K 2	1.817,-	1.868,-	1.945,-	2.052,-	2.176,-
K 3	1.938,-	1.999,-	2.088,-	2.215,-	2.394,-
K 4	2.176,-	2.240,-	2.336,-	2.473,-	2.610,-
K 5	2.310,-	2.366,-	2.459,-	2.583,-	2.729,-
K 6	2.430,-	2.481,-	2.561,-	2.671,-	2.861,-
K 7	2.549,-	2.616,-	2.714,-	2.856,-	3.041,-
K 8	2.783,-	2.877,-	3.018,-	3.215,-	3.466,-
K 9	2.998,-	3.084,-	3.216,-	3.400,-	3.588,-
K 10	3.215,-	3.326,-	3.490,-	3.723,-	3.960,-
K 11	3.526,-	3.687,-	3.928,-	4.268,-	4.450,-
K 12	3.865,-	4.059,-	4.351,-	4.761,-	5.064,-
K 13	4.127,-	4.338,-	4.617,-	4.986,-	5.418,-
K 14	4.391,-	4.625,-	4.935,-	5.344,-	5.831,-

§ 3

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2012

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2012 bis 30. Juni 2013 Anspruch auf ein Zwölffaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2012.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2012 Anspruch auf ein Zwölftel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2012 und dem 30. Juni 2013 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Oktober 2012 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 4

Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2013

(1) Die Arbeitnehmerin, deren monatliche Besitzstandszulage nach § 3 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-KAT gekürzt wird, hat für den Zeitraum vom 1. Juli 2013 bis 30. September 2014 Anspruch auf ein Fünfzehnfaches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Diese Ausgleichszahlung ist fällig mit der Entgeltzahlung für den Monat Oktober 2013.

(2) Die Arbeitnehmerin, deren Arbeitsverhältnis vor der Fälligkeit nach Absatz 1 endet, hat im Monat des Ausscheidens für jeden vollen Beschäftigungsmonat nach dem 1. Juli 2013 Anspruch auf ein Fünfzehntel der Ausgleichszahlung nach Absatz 1.

(3) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten monatlichen Kürzungsbeträge nach Absatz 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Juli 2013 und dem 30. September 2014 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung der Entgelte, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet. Wird bis zum 1. Oktober 2013 der Umfang des Beschäftigungsverhältnisses verändert und daraus resultierend die Höhe der Besitzstandszulage, passt sich der Anspruch auf Ausgleichszahlung entsprechend an.

§ 5

Ausnahmen vom Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag wird nicht angewendet auf die Arbeitnehmerin, die spätestens mit Ablauf des 1. August 2012 aus ihrem Verschulden oder eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist. Dies gilt nicht für die Arbeitnehmerin, die in unmittelbarem Anschluss an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den Dienst eines unter den KAT fallenden Anstellungsträgers eingetreten ist.

§ 6

In-Kraft-Treten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2012 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb am 1. August 2012 und § 1 Nr. 7 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc am 1. Januar 2013 sowie § 1 Nr. 9 am 1. Juli 2013 in Kraft.

Kiel, 1. August 2012

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaft
Kirche und Diakonie – VKM-NE

gez. Unterschriften